



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. August 2019

5000.529

Förderungskonzept 2020–2024 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Bundesrecht

Der Bund unterstützt nach dem Grundsatz von Art. 87 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) Strukturverbesserungen mit Beiträgen und Investitionskrediten, um:

- durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.

Die Investitionshilfen (Beiträge à fonds perdu mit Beteiligung von Bund und Kantonen und Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen) sind wichtige Instrumente zur Förderung wettbewerbsfähiger Strukturen.



Sie ermöglichen die Realisierung von Projekten, ohne dass sich die Landwirtschaft dafür untragbar verschulden muss. Auch gewerbliche Betriebe wie Käsereien oder Schlachtbetriebe sind berechtigt, Investitionshilfen zu beantragen. In anderen Ländern, insbesondere auch in der Europäischen Union, zählen die Investitionshilfen ebenfalls zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums.

Beiträge und Investitionskredite werden für gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen nach den Voraussetzungen von Art. 88 und 89 LwG gewährt. Die Voraussetzungen enthalten Kriterien wie eine Mindestbetriebsgrösse, Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, geeignete Ausbildung, usw. Ebenso muss die Wettbewerbsneutralität gewährleistet sein (Art. 89a LwG).

Beiträge à fonds perdu

Der Bund gewährt nach Art. 93 LwG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- Bodenverbesserungen;
- landwirtschaftliche Gebäude;
- die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen;
- gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten.

Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt gemäss Art. 93 Abs. 3 LwG die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus (Verbundaufgabe). Der Kanton muss je nach Massnahme 80–100 Prozent des Bundesbeitrages mitfinanzieren (vgl. Art. 20 Abs. 1 [Strukturverbesserungsverordnung [SSV; SR 913.1]).

Investitionskredite

Der Bund stellt den Kantonen nach Art. 105 LwG finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung für:

- einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 106 LwG);
- gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 107 LwG);
- Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe (Art. 108 LwG).

Die Kantone gewähren Investitionskredite nach Art. 105 Abs. 2 LwG als zinslose Darlehen, die innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen sind. Eine kantonale Mitfinanzierung ist nicht vorausgesetzt.

b) Kantonales Recht

Gesetz über die Landwirtschaft

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft (bGS 920.1) fördert der Kanton Strukturverbesserungen. Der Regierungsrat kann dazu mit dem Bund Programmvereinbarungen abschliessen. Dabei handelt es sich um die gesetzliche Grundlage für kantonale Beiträge, die zusammen mit den Bundesbeiträgen geleistet werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen kann der Kanton darüber hinaus, das heisst unabhängig von Bundesleistungen, weitere Strukturverbesserungen unterstützen.



Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft führt der Kanton eine landwirtschaftliche Kreditkasse zwecks Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes). Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft einen kantonalen Agrarfonds. Aus dem Agrarfonds können zinslose oder zinsverbilligte Darlehen bewilligt werden, für welche der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt.

Das Hauptgewicht der Strukturverbesserungen liegt bei Vorhaben, die mit Bundeshilfe realisiert werden. Die kantonalen Instrumente wurden geschaffen, damit der Kanton subsidiär zur Bundespolitik gewisse Schwerpunkte setzen kann. Sie sollen dem Kanton ermöglichen, gezielt auf Entwicklungen in der Landwirtschaft reagieren zu können und auf regionale Entwicklungsziele einzugehen.

Kantonale Strukturverbesserungsverordnung

Die kantonale Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; bGS 920.12) regelt die Strukturverbesserungsmassnahmen in Ausführung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft sowie der Strukturverbesserungsmassnahmen nach Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1). Daneben regelt sie die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkasse und des kantonalen Agrarfonds (Art. 1 Abs. 2).

Gemäss Art. 2 der Strukturverbesserungsverordnung erlässt der Regierungsrat ein Förderungskonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge und der Darlehen aus dem Agrarfonds. Das Förderungskonzept ist bei wesentlichen Änderungen, spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Förderungskonzept 2015–2019, Rückblick

a) Ausgangslage

Das geltende Förderungskonzept wurde vom Regierungsrat am 16. September 2014 erlassen und vom Kantonsrat am 27. Oktober 2014 genehmigt (vgl. Beilage 2). Die Elemente des kantonalen Förderungskonzeptes sind Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 sowie Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft.

b) Beiträge nach Art. 11. Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Das geltende Förderungskonzept sieht Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft für folgende Massnahmen vor:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben.



Im Rahmen des Förderungskonzepts 2015–2019 wurden kantonale Beiträge gemäss folgender Tabelle ausgerichtet (Beiträge in Franken) (vgl. Beilage 3).

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019 ¹⁾
Anzahl Fälle	6	3	5	6	5
Beitrag pro Fall	2'883	3'563	3'743	7'018	2'784
Beiträge total	17'297	10'690	18'715	43'110	13'921

Tab 1: Kantonale Beiträge gemäss Förderungskonzept 2015–2019

¹⁾ abgerechnet bis 30. Juni 2019

Die Beiträge wurden wie folgt auf die einzelnen Massnahmen verteilt:

- *Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität:* Es sind zwei Gesuche im Bereich Förderung der Biodiversität eingegangen. Ein Gesuch betraf die Aufwertung von Ökoqualitätsfläche. Ein weiteres die Verarbeitung von Mostobst durch die letzte in der Region verbliebene grössere Kundenmosterei, die für den Fortbestand der Hochstammobstbäume eine wichtige Funktion einnimmt.
- *Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen:* Unter dem Titel Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen wurden in der aktuellen Förderungsperiode zwei Projekte mit Beiträgen unterstützt. Es handelt sich um die Erstellung von Jauchegruben auf Alpbetrieben.
- *Innovationen von wegweisendem Charakter:* Ein Projekt zur Umstellung auf eine Nischenproduktion wurde unterstützt. Ein Landwirt stellte auf eine spezielle Kalbfleischproduktion mit Ziegenmilch um. Das Konzept beinhaltet die Vermarktung des Premiumfleisches im Hochpreissegment (Abnehmer Gourmetrestaurants).
- *Förderung von agrotouristischen Angeboten:* Unter diesem Titel sind keine Gesuche eingegangen.
- *Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen:* Einen Schwerpunkt im laufenden Programm bilden die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Bis Ende Juni 2019 sind Beiträge an 21 Projekte geflossen. Die Gesuchsteller müssen dem Gesuch einen Beratungsbericht eines Fachexperten beilegen. Dabei wird die gesamte Wasserversorgungsanlage begutachtet. Der Beratungsbericht führt zu nachhaltigen Sanierungsempfehlungen sowie Auflagen, die mit dem Beitrag verbunden sind. Unterstützt werden Quellneufassungen sowie die Installation einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage.
- *Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben:* Die Unterstützung zum Aufbau von sozialen Betreuungsleistungen auf Bauernhöfen wurde in der ablaufenden Förderungsperiode nicht genutzt.

Finanzierung

Die Beiträge wurden im Rahmen der gesamten Investitionsrechnung für Strukturverbesserungen bestritten. Die Ausgaben Strukturverbesserung auf Grundlage des Förderungskonzepts (2015–2018) betragen total Fr. 89'813. Dies entspricht einem Anteil von 2.6 % der gesamten Investitionsausgaben für Strukturverbesserungen.

Fazit: Das aktuelle Förderungskonzept führte zu zahlreichen Verbesserungen im Sinne der Zielsetzungen der kantonalen Landwirtschaftspolitik. Aktuell wird u.a. das Ziel der optimalen Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen angesprochen. Die zunehmenden Trockenperioden führen immer häufiger dazu, dass auf Heim- und Alpbetrieben die Quellen zu wenig Wasser liefern. Die Trockenperioden erfordern eine Sanierung und optimale Nutzung der hofeigenen Quellen.



Die Investitionen in die Neufassung der Quellen und Sanierung der Anlagen können als Massnahmen im Bereich Klimawandel bezeichnet werden. Sie bringen einen langfristigen Nutzen.

c) Zinsgünstige Darlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Zinsgünstige Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft können gemäss geltendem Förderungskonzept für folgende Investitionen gewährt werden:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Erschliessungen;
- Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- für Investitionen in erneuerbare Energie (ausgenommen Photovoltaik).

Im Rahmen des Förderungskonzepts 2015–2019 wurden Darlehen gemäss folgender Tabelle gewährt (Beiträge in Franken):

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Darlehen Anzahl	5	2	5	2	5
Darlehensbetrag (total)	240'000	217'000	345'000	180'000	455'000

Tab. 2: Kantonale Darlehen gemäss Förderungskonzept 2015–2019

²⁾ bewilligt bis 30. Juni 2019

Mit Darlehen aus dem Agrarfonds wurden folgende Massnahmen unterstützt:

- Der Agrarfonds wurde im Sinne der Zielsetzung hauptsächlich für Finanzierungen beim *Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken* eingesetzt. Von 2015–2019 gewährte die landwirtschaftliche Kreditkasse insgesamt 17 Agrarfondsdarlehen für diese Massnahme. Es wurden Grundstückkäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt. Priorität hatten Pachtlandkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen) zur Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes.
- Unter dem Titel Starthilfen wurden zwei Darlehen für eine Betriebserweiterung im Produktionszweig Bio-Legehennen bewilligt.
- Die Massnahmen *Erschliessungen* und *erneuerbare Energien* wurden nicht nachgefragt.
- Unter dem Titel *Starthilfe für Verarbeitung und Vermarktung* liegt aktuell (2019) ein Gesuch eines Milchverarbeiters vor.

Finanzierung

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für die Darlehensnehmer legte die Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse fest. Den Zinssatz beliess die Kommission von 2015–2019 auf 0.9 %. Die Rückzahlungsdauer der gewährten Darlehen liegt im Durchschnitt bei 10 Jahren. Der Darlehensbestand betrug per 31. Dezember 2018 Fr. 1'896'850 in Form von 43 Darlehen.



Dank der günstigen Finanzierung des Agrarfonds und dem allgemein günstigen Zinsniveau war die Rechnung für den Agrarfonds positiv. Anstelle einer Zinsdifferenz zu Lasten des Kantons konnte eine Zinsmarge realisiert werden. Diese wurde im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditkasse als Zinsausgleichsreserve zurückgestellt. Der Bestand der Zinsausgleichsreserve lag per 31. Dezember 2018 bei Fr. 152'761.35

Für die Finanzierung des Agrarfonds entstehen für den Kanton keine Kosten. Der Agrarfonds startete 1999 mit dem vom Regierungsrat bewilligten Startkapital von Fr. 500'000. Dieses Kapital entstand durch Auflösung von alten Rückstellungen der landwirtschaftlichen Kreditkasse. Der weitere Bedarf an finanziellen Mitteln wurde als Fremdkapital aufgenommen. Der Kreditbedarf konnte zum grossen Teil intern gedeckt werden, indem die erforderlichen Darlehen aus den liquiden Mitteln der Investitionskredite und Betriebshilfen abgedeckt werden. Es handelt sich dabei um den Bestand der vorübergehend nicht beanspruchten Bundesgelder. Dieser Bestand unterliegt relativ grossen Schwankungen. Die zusätzlich benötigten Mittel werden beim Amt für Finanzen ausgeliehen und verzinst.

Fazit: Der Agrarfonds kann als eine äusserst erfolgreiche kantonale Massnahme bezeichnet werden. Der Agrarfonds ergänzt die Bundesmassnahmen in verschiedener Hinsicht optimal. Mit den Darlehen werden Finanzierungen im Rahmen einer tragbaren Belastung gewährt. Die hohen Tilgungsverpflichtungen zwingen die Betriebe zu einer raschen Schuldenreduktion, was die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Betriebe stärkt.

d) Gesamtbeurteilung

Der Agrarfonds und die kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge haben sich in der Berichtsperiode wiederum als erfolgreiche Instrumente erwiesen. Mit bescheidenen finanziellen Mitteln wird eine gute Wirkung erzielt. Das Förderungskonzept 2015–2019 hat sich bewährt. Mit den Darlehen aus dem Agrarfonds konnten Strukturen verbessert und Existenzen der bäuerlichen Familienbetriebe gesichert werden. Mit den kantonalen Beiträgen wurden Investitionen zu Gunsten der Biodiversität und zur Nutzung der betriebseigenen Ressourcen (Wasser) gefördert. Diese Themen gewinnen zusehends an Bedeutung. Die Landwirtschaft muss sich in diesen Bereichen weiter verbessern. Die Massnahmen im ablaufenden Förderungskonzept hatten einen engen Bezug zum Handlungsbedarf.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Das Förderungskonzept ist alle fünf Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 2 Abs. 1 kantonale Strukturverbesserungsverordnung). Das geltende Förderungskonzept 2015–2019 endet am 31. Dezember 2019. Es ist demzufolge zu überarbeiten und durch den Kantonsrat zu genehmigen. Es soll wie bis anhin wiederum ein Konzept für 5 Jahre erlassen werden.

Beim Förderungskonzept handelt es sich um ein Planungsinstrument. Die kantonalen Massnahmen zur Strukturverbesserung sollen gestützt auf das Konzept zielgerichteter eingesetzt werden.

Mit der Genehmigung des Konzepts sind keine Ausgaben verbunden. Die kantonalen Beiträge und Darlehen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.



2. Förderungskonzept 2020–2024

a) Umfeld (betriebliche Strukturen, Agrarpolitik)

Aufgrund der topografischen und klimatischen Bedingungen besteht die landwirtschaftliche Nutzfläche in Appenzell Ausserrhoden fast ausschliesslich aus Grünland und Alpweiden. Im landwirtschaftlichen Produktionskataster gehören die Flächen den Bergzonen 1 und 2 und dem Sömmerungsgebiet an. Ein Viertel der Fläche wird aktuell biologisch bewirtschaftet, die restliche Fläche nach den Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). In der Produktion stehen Vieh- und Milchwirtschaft im Vordergrund.

Die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaften in einem schwierigen Umfeld und sind mit sich teilweise widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Umweltschutz, Biodiversität, Landschaftsgestaltung und Administration.

Zu den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der bäuerlichen Familienbetriebe gehören unter anderem folgende Entwicklungen:

- hohe Arbeitsbelastung der Betriebsleiterfamilie und soziale Absicherung;
- hoher Investitionsbedarf in Betriebsgebäude, Wohnhäuser, Erschliessungen und Alpgebäude;
- stagnierende bis sinkende Preise für ihre Produkte;
- hohe Verschuldung;
- Notwendigkeit, sich in den Bereichen Umwelt und Biodiversität zu verbessern;
- politische Vorstösse, welche zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion führen („Trinkwasserinitiative“, „Pestizidinitiative“);
- Trockenperioden.

Der Bundesrat hat Anfang 2019 die Agrarpolitik (AP) 2022+ in die Vernehmlassung geschickt. Diese wird der Landwirtschaft weitere Anstrengungen im Umweltschutz und in der Förderung der Biodiversität abverlangen. Die Ausserrhoder Betriebe sind betroffen im Thema Verminderung von Ammoniakverlusten und in der Biodiversitätsförderung. Von der Diskussion um die Anwendung der Pflanzenschutzmittel („Trinkwasserinitiative“) ist die hiesige Landwirtschaft weniger betroffen, weil diese Mittel in der Grünlandbewirtschaftung in geringem Umfang angewendet werden. In der Agrarpolitik ebenfalls thematisiert wird der Einsatz von Antibiotika, der in der Tierhaltung zwar stark zurückgegangen ist, den es trotzdem weiter zu reduzieren gilt.

b) Handlungsbedarf

Mit dem neuen Förderungskonzept werden die kantonalen Förderungsmassnahmen für die kommenden fünf Jahre festgelegt. Die Massnahmen sollen einen Beitrag zur Sicherung der Existenzgrundlagen und zur Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen leisten.

Die Elemente des laufenden Förderungskonzeptes wurden in unterschiedlichem Mass genutzt. Trotzdem sollen im neuen Konzept die Förderungstitel in der Breite bestehen bleiben. Umwelt- und Biodiversitätsfragen werden zukünftig noch stärkere Auswirkungen auf die Agrarpolitik haben. Die Umsetzung von Massnahmen erfordern neue Investitionen. Für den Titel „soziale Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben“ hat bisher keine Nachfrage bestanden. Chancen und Potential wären durchaus vorhanden. Darum soll auch dieser



Fördertatbestand weitergeführt werden. Der bisherige Massnahmenkatalog wird für die neue Förderungsperiode 2020–2024 daher übernommen.

Ergänzt wird der Massnahmenkatalog mit den Themen Tiergesundheit (Beiträge) und Wohnbausanierung (Darlehen). Die Ergänzungen betreffen die Möglichkeit der Unterstützung von Tiergesundheitsmassnahmen mit Beiträgen sowie von Investitionen im Wohnbaubereich mit Agrarfondsdarlehen. Die Förderung der Tiergesundheit wird wegen der Notwendigkeit, den Einsatz von Tierarzneimitteln zu vermindern, neu in das Förderungskonzept aufgenommen. Darlehen für Wohnbausanierungen werden neu unterstützt aufgrund der geplanten Abschaffung der Investitionskredite für den Wohnbau durch den Bund im Rahmen der AP 2022+.

c) Erläuterungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft legt der Regierungsrat die Grundzüge der kantonalen Landwirtschaftspolitik fest. Der Regierungsrat hat die kantonale Agrarpolitik in sieben Leitsätzen umschrieben (Leitsätze des Regierungsrats zur kantonalen Agrarpolitik vom 16. September 2014). Die Leitsätze geben den Rahmen für die Stossrichtung und die Ziele der kantonalen Massnahmen und Instrumente (vgl. Beilage 4). Das Förderungskonzept ist auf diesen Leitsätzen aufgebaut.

Zweck

Der Zweck des Förderungskonzeptes ist unverändert. Kantonale Strukturverbesserungen werden als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes eingesetzt, d.h., es sind primär die Investitionshilfen auf Grundlage der SSV anzuwenden. Doppelsubventionierungen sind nicht zulässig.

Zielsetzungen

Die Formulierung der Zielsetzungen wird ergänzt mit dem Stichwort Tiergesundheit. Daneben erwähnt das Konzept die drei bisherigen Ziele, nämlich die Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe, die Förderung von umweltrelevanten Massnahmen sowie die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Massnahmenkatalog für Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Die Beiträge sollen mit folgender Zielsetzung eingesetzt werden können:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität und der Tiergesundheit;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben.

Die Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität sollen weiterhin im Massnahmenkatalog stehen. Beispiele sind etwa die Unterstützung von Investitionen in Technik zur Vermeidung der Ammoniakverluste oder die Aufwertung von Biodiversitätsflächen.

Ergänzt wird der Titel mit dem Begriff Tiergesundheit. Das Ziel ist die Förderung der Tiergesundheit. Denkbar sind z.B. freiwillige Sanierungsmassnahmen gegen Krankheiten, die nicht als Tierseuchen eingestuft sind. Einzelne oder eine Gruppe von Betrieben könnte sich z.B. entschliessen, sich an einem freiwilligen Bekämp-



fungsprogramm von chronischen Euterentzündungen durch den Erreger *Staphylokokkus aureus* (Milchkühe) oder von Pseudotuberkulose bei Ziegen zu beteiligen. Mit Mitteln aus dem Förderungskonzept könnte sich der Kanton an den Kosten des Gesamtkonzeptes beteiligen. Als weiteres Beispiel könnten Bausanierungen von Altlasten in Ställen unterstützt werden (z.B. Sanierung von Quellen mit PCB-Rückständen (polychlorierte Biphenyle)).

Mit Beiträgen für Mistplatten und Jauchegruben können Projekte bei Alpställen, Weidställen und gepachteten Gebäuden unterstützt werden. Diese Massnahme fördert die zweckmässige Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Beiträge an Ökonomiegebäude sind nur in Ausnahmefällen nötig, z.B. für Sanierungen in Pachtställen, wo die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes nicht greift.

Das Berggebiet kann seine Standortvorteile nur dann nutzen, wenn die Verarbeitung und Vermarktung in diesen Gebieten erfolgen kann. Die Chancen des Berggebietes liegen in Spezialitäten mit Herkunftsbezeichnung. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte in Form von Starthilfen auch künftig unterstützt werden können.

Im Geschäftsfeld Agrotourismus besteht eine beträchtliche Nachfrage seitens des Tourismus. Für einzelne Höfe bietet sich die Chance, die Wertschöpfung auf den Betrieben auszubauen. Von den Angeboten werden der gesamte Tourismus und das regionale Gewerbe profitieren. Die Bauernfamilien sind sehr zurückhaltend, entsprechende Angebote aufzubauen. Einerseits haben sie viel Respekt vor der neuen Belastung, andererseits bereitet ihnen der Investitionsbedarf Sorge.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität privater Wasserversorgungen sollen weitergeführt werden. Die Massnahmen bewirken eine langfristige Nutzung von wertvollen Quellen und betriebseigenen Ressourcen. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe verfügen über eine eigene private Wasserversorgung. Die Hygienevorschriften betreffend Wasserqualität für die Milchproduktion erfordern in vielen Situationen Investitionen in Quelfassungen, Reservoir, Leitungen usw.

Die Unterstützung zum Aufbau von sozialen Betreuungsleistungen auf Bauernhöfen wurde in der laufenden Förderungsperiode nicht genutzt. Da der Bedarf für Betreuungsleistungen weiterhin vorhanden ist, soll dieses Instrument aber weiterhin zur Verfügung stehen. Das soziale Engagement kann vorab kleineren Landwirtschaftsbetrieben die erforderliche zusätzliche Einkommensstütze bieten.



Massnahmenkatalog für Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Die Darlehen werden als rückzahlbare Kredite zinsgünstig gewährt für Massnahmen mit folgender Zielrichtung:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Wohnbausanierungen;
- Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Investitionen in erneuerbare Energien.

Beim Agrarfonds soll die Finanzierung von Landkäufen weiterhin den Schwerpunkt bilden. Diese Massnahme hat sich als sehr wertvolles Instrument zur Verbesserung der Eigenlandflächen erwiesen. In den allermeisten Fällen handelt es sich um Zukauf von Pachtland, das vom Käufer schon bisher bewirtschaftet wurde. Vor dem Hintergrund, dass der Pachtlandanteil durchschnittlich bei knapp 50 % der Betriebsfläche liegt, besteht weiterhin Bedarf für Landkäufe zur Existenzsicherung. Das bäuerliche Bodenrecht gibt für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden eine relativ strenge obere Preisgrenze vor. Es muss deshalb nicht befürchtet werden, dass mit den Agrarfondsdarlehen die Bodenpreise beeinflusst werden. Darlehen werden gewährt, wenn das Land im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegt und ausserhalb der Familie erworben wird.

Der Massnahmenkatalog wird mit dem Titel Wohnbausanierung erweitert, weil der Bund im Rahmen der AP 2022+ beabsichtigt, diese Massnahme in der SVV zu streichen. Bei vielen Bauernhäusern im Kanton besteht ein grosser Sanierungsbedarf. Es besteht die Gefahr, dass die Investitionen im Wohnbau gegenüber den betrieblichen Bauten zu kurz kommen. Wenn das Eidgenössische Parlament die Wohnbausanierung über Investitionskredite beibehält, ist eine Förderung nicht möglich (keine Doppelförderung).

Darlehen für Starthilfen für Betriebserweiterungen und innovative Projekte sollen auch im neuen Förderungskonzept möglich sein. Denkbar sind Darlehen für Investitionen in neue landwirtschaftliche Betriebszweige und Nischen in der Nahrungsmittelproduktion.

Mit Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen könnten z.B. Projekte zur intensiveren Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette, Urproduzenten, regionale Verarbeiter und Konsumenten unterstützt werden.

Darlehen für Investitionen in erneuerbare Energie sollen ebenfalls weiterhin gewährt werden können. Das Potential für Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben ist vorhanden. Aufgrund der Belehnungsgrenze, der die landwirtschaftlichen Grundstücke unterstellt sind, gestaltet sich die Finanzierung der entsprechenden Anlagen oft schwierig. Darlehen aus dem Agrarfond könnten die Finanzierungslücken schliessen. Im Förderungskonzept 2020–2024 sollen auch die Photovoltaikanlagen gefördert werden. Nachdem die Einspeisevergütungen der KEV kaum mehr zum Tragen kommt, sollen Darlehen für die Photovoltaik nicht mehr ausgeschlossen werden.

Im neuen Förderungskonzept nicht mehr vorgesehen sind Investitionshilfen für die Erschliessung. Dieser Bereich wird abgedeckt durch die Strukturverbesserungen des Bundes.

Bedingungen

Die Bedingungen für die kantonalen Strukturverbesserungen wurden gemäss dem bisherigen Förderungskonzept übernommen.



Verzinsung und Rückzahlung

Die Verzinsung und die Rückzahlungsfrist werden jährlich durch die Kreditkassenkommission festgelegt.

Zuständigkeiten

Gemäss der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung ist das Departement Bau und Volkswirtschaft für die Beiträge und die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse für die Agrarfondsdarlehen zuständig. Diese Zuständigkeiten ändern nicht.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Das Budget für die Beiträge im Rahmen des Förderungskonzepts bleibt gegenüber der aktuellen Periode unverändert (Fr. 30'000 pro Jahr). Von den vorgesehenen Beiträgen laufen ca. 3 % über das Förderungskonzept, d.h. dass 97 % der Strukturverbesserungsbeiträge im Rahmen der Verbundaufgabe mit dem Bund geleistet werden. Letztere sind nicht Gegenstand des Förderungskonzepts.

Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Die Finanzierung des Agrarfonds belastet den Kanton nicht. Der Fonds verzinst die Ausleihungen vom Amt für Finanzen zurzeit zu einem Zinssatz von 0.25 %. Mit der in den letzten Jahren aufgebauten Zinsausgleichsreserve können die Agrarfondsdarlehen ohne Belastung für den Kanton weitergeführt werden, auch wenn ein Anstieg der Bankzinsen zu verzeichnen wäre. Die Absicherung der Darlehenspositionen erfolgt über Grundpfandverschreibungen bzw. Registerschuldbriefe.

2. Personell

Die Gesuche werden wie bisher mit relativ geringem zusätzlichem Aufwand über das Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) und die landwirtschaftliche Kreditkasse abgewickelt. Das neue Förderungskonzept hat keine personellen Veränderungen zur Folge.

3. Landwirtschaft

Die Fördermassnahmen stärken die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen Innovationen und die Nutzung der betriebseigenen Ressourcen. Die Investitionshilfen tragen dazu bei, dass die betriebsnotwendigen Investitionen getätigt werden können. Die Agrarfondsdarlehen mit ihren hohen Tilgungsverpflichtungen fördern die Entschuldung der Betriebe nach den Investitionen.



4. Umwelt

In den Bereichen Umwelt, Biodiversität, Energie und Nutzung der natürlichen Ressourcen bewirken die Fördermassnahmen positive Entwicklungen. Das Förderungskonzept löst Investitionen der landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechende Projekte aus.

D. Finanzierung

Die Beiträge nach Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft werden im Rahmen der bereits heute zur Verfügung stehenden Mitteln über die Investitionsrechnung (Konto 5500.5670.00 „Private Haushalte Beiträge Kanton“) geleistet und innert 10 Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Förderungskonzept 2020–2024 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates:

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Förderungskonzept 2020–2024 |
| Beilage 2 | Vergleich Förderungskonzept 2015–2019 / 2020–2024 (Synopsis) |
| Beilage 3 | Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen der Jahre 2014–2018, Übersicht |
| Beilage 4 | Leitsätze zur kantonalen Agrarpolitik von Appenzell Ausserrhoden |